

(Bei der Sitzung des NV am 9.6.2017 wurden die Anmerkungen und Vorschläge des derzeit bestehenden EUFRA-Teams Deutschlands gesichtet und diskutiert. Das Ergebnis liegt hier vor, wobei manches aus den Anmerkungen und Vorschlägen als wichtig und gut angesehen, aber nicht für ein Statut geeignet erschien. Der NV empfiehlt, dies in künftige Handreichungen für die Organe und Funktionen zu übernehmen).

Die Aufgaben und Dienste in den verschiedenen Organen von EUFRA können, da wo es das Kirchenrecht und die Konstitutionen dies ermöglichen, auch von einer Frau wahrgenommen werden. Der leichten Lesbarkeit willen tauchen die Aufgaben und Dienste im Maskulinum auf.

EUFRA-Statut

1. PRÄAMBEL

2. GRUNDLAGEN

3. VERANSTALTUNGEN

1. EUFRA-Wochen
2. EUFRA-Gebetstag
3. Sonstige

4. ORGANE UND FUNKTIONEN

1. EUFRA-Team
2. Leitungsteam der EUFRA-Wochen
3. EUFRA-Repräsentant/in
4. EUFRA-Länderbeauftragten
5. Organisationsteam

5. FINANZIERUNG

6. STATUTENÄNDERUNG

1. PRÄAMBEL

Der Gedanke einer intensiven geschwisterlichen Zusammenarbeit innerhalb der damals noch so genannten „Franziskanischen Gemeinschaft“ in Europa wurde von den beiden deutschen Mitgliedern Margret Mertens und Walburga Hack zuerst als Beitrag zur deutsch-französischen Versöhnung gesehen, der sich aber bald auf ein europäisch-franziskanisches Miteinander von west- und osteuropäischen Ländern ausweitete und als solcher unter der Bezeichnung EUFRA bekannt wurde.

Seit 1972 gab es in Augsburg Treffen, zu denen im Namen des deutschen Nationalvorstandes die europäischen Nationalassistenten und –Nationalvorsteher eingeladen waren. Aus diesem Kreis kam der Vorschlag gemeinsamer Ferientage. 1978 starteten die ersten vierzehntägigen „EUFRA-Ferien“ auf dem Mattli (Morschach, Schweiz) 1986 kam der Wunsch nach thematischen Gesprächen und gezieltem Erfahrungsaustausch auf. Seit 1987 sind die Treffen ein Seminar der Begegnung unter der Bezeichnung „EUFRA-Wochen“.

1993 kam das sogenannte „EUFRA-Gebet“ am ersten Bitttag vor Christi Himmelfahrt als Tag des Fastens und Betens für die geistliche Einheit und geschwisterliche Verbundenheit der Mitglieder und Freunde des OFS und der ganzen franziskanischen Familie in allen Ländern Europas hinzu.

Mit dem folgenden Statut soll versucht werden, der Idee der beiden EUFRA-„Gründerinnen“ mit den Erfahrungen aus fast vierzig Jahren EUFRA-Veranstaltungen einen Rahmen zu geben, damit EUFRA auch

in Zukunft einen Beitrag leisten kann, um „mit Franziskus und Klara zu einem neuen Europa“ zu gelangen, und an einem friedlichen Miteinander und einer tieferen franziskanischen Spiritualität zu arbeiten. Durch EUFRA sollen auch in Zukunft die christlichen Werte, die auf dem europäischen Kontinent immer wieder in Gefahr sind, und der gesellschaftliche, politische und soziale Zusammenhalt in Europa gestärkt werden. Es geht bei EUFRA darum, immer wieder Grenzen zu überwinden, der Vereinzelung entgegenzuwirken und einander in der franziskanischen Berufung zu stärken.

2. GRUNDLAGEN

1. EUFRA ist ein *freiwilliger Zusammenschluss nationaler Gemeinschaften* des OFS in Europa unter Leitung des OFS Deutschland.
2. Wer innerhalb von EUFRA eine Funktion übernimmt, muss Mitglied des OFS sein und das lebenslange Versprechen abgelegt haben.
3. Teilnehmende an den EUFRA-Veranstaltungen sind normalerweise Mitglieder des OFS. Nichtmitglieder des OFS können teilnehmen, solange der Charakter der Veranstaltung als einer Veranstaltung des OFS dadurch nicht in Frage gestellt wird.

3. VERANSTALTUNGEN

Der Gedanke von EUFRA konkretisiert sich in einer zentralen Veranstaltung, den EUFRA-Wochen, und möglichen dezentralen *Veranstaltungen*.

1. Die EUFRA-Wochen finden normalerweise jährlich statt – wo, entscheidet das Leitungsteam der EUFRA-Wochen möglichst mit einem Vorlauf von zwei Jahren.

Zum Programm der EUFRA-Wochen gehören als unverzichtbare Elemente:

- tägliche Gebetszeiten und Eucharistiefeiern;
- Bibelteilen;
- thematische Arbeiten im Sinne des EUFRA-Gedankens der Völkerverständigung;
- gemeinsame Freizeitgestaltung;
- Begegnung mit Land und Leuten bei Wanderungen und Fahrten.

Die konkrete Planung geschieht durch das jeweilige nationale Organisationsteam.

2. Das Leitungsteam der EUFRA-Wochen legt fest, welches Land einen Vorschlag für das EUFRA-Gebet erarbeitet. Dieser Vorschlag ist bis zum Beginn der österlichen Bußzeit dem EUFRA-Team vorzulegen, damit er dann in andere Sprachen übersetzt werden kann.
3. Die Planung und Durchführung weiterer dezentraler Veranstaltungen geschieht durch das Leitungsteam der EUFRA-Wochen

4. ORGANE UND FUNKTIONEN

Zu den Organen innerhalb von EUFRA gehören das EUFRA-Team und das Leitungsteam der EUFRA-Wochen, zu den Funktionen die EUFRA-Repräsentantin und die EUFRA-Länderbeauftragten.

1. Das EUFRATEAM

a) Das EUFRATEAM setzt sich zusammen aus Mitgliedern des OFS Deutschland, die vom Nationalvorstand des OFS für die Zeit von jeweils drei Jahren gewählt und ernannt werden (Wiederwahl ist möglich):

- mindestens einem Mitglied des Nationalvorstandes als Sprecher/Sprecherin des Teams
- dem/der Länderbeauftragten
- dem/der stellv. Länderbeauftragten
- ggf. weiteren Brüdern und Schwestern.

Zum EUFRATEAM gehört auch ein geistlicher Assistent, der im Auftrag der National- und Regionalassistenten an den Sitzungen und Veranstaltungen teilnimmt.

Die verbindliche Aufgabenverteilung innerhalb des EUFRATEAMS geschieht in der jeweiligen konstituierenden Sitzung.

b) Das EUFRATEAM hat zur Aufgabe:

- den Gedanken von EUFRA im OFS im Sinne der Gründerinnen zu erhalten und weiterzuentwickeln
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische und kirchliche Institutionen zwecks inhaltlicher und finanzieller Förderung anzufragen
- jährlich einen Bericht über EUFRA zu erstellen und an die an EUFRA beteiligten nationalen Gemeinschaften des OFS weiterzugeben
- die Vorgaben und Auflagen des Nationalvorstandes zu erfüllen
- alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten von EUFRA (u.a. die Etatplanung für die EUFRA-Wochen) mit dem Nationalvorstand abzusprechen und diesem gegenüber nachzuweisen
- Informationen und Anfragen aus den anderen nationalen Gemeinschaften entgegenzunehmen, zu kommunizieren und zu beantworten

2. Das LEITUNGSTEAM DER EUFRA-WOCHEN

a) setzt sich zusammen aus:

- der EUFRA-Repräsentantin
- dem EUFRA-Team Deutschland
- den EUFRA-Länderbeauftragten

b) Es hat zur Aufgabe:

- die EUFRA-Wochen im franziskanischen Geist zu leiten und zu begleiten
- zu beschließen, in welchem Land die EUFRA-Wochen im übernächsten Jahr stattfinden

3. Die REPRÄSENTANTIN DER EUFRA-WOCHEN

a) wird vom Leitungsteam der EUFRA-Wochen für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich)

b) Sie hat zur Aufgabe:

- Vorsitz bei Treffen des Leitungsteams der EUFRA-Wochen
- in Absprache mit dem EUFRA-Team die für die EUFRA-Wochen notwendigen Kontakte und Vernetzungen zu pflegen und zu unterstützen
- in Absprache mit dem EUFRA-Team die für die EUFRA-Wochen notwendigen Anträge zu stellen und zu unterschreiben
- die EUFRA-Wochen zu leiten

4. Die EUFRA-Länderbeauftragten
 - a) werden ernannt durch den Vorstand der jeweiligen nationalen Gemeinschaft
 - b) Der Länderbeauftragte hat zur Aufgabe:
 - den Gedanken von EUFRA in seiner nationalen Gemeinschaft zu fördern
 - Ansprechpartner zu sein für das Organisationsteam, das die jeweiligen EUFRA-Wochen vorbereitet
 - Anträge für Bezuschussungen aus dem Solidaritätsfond an das EUFRA-Team Deutschland weiterzugeben
 - nach der Entscheidung des Leitungsteams der EUFRA-Wochen, dass eine der nächsten EUFRA-Wochen in seinem Land stattfinden soll, rechtzeitig die notwendigen Absprachen zu treffen sowie ein Organisationsteam zu bilden und dieses zu leiten

5. Das Organisationsteam, das die EUFRA-Wochen vorbereitet,
 - wird von den jeweiligen Länderbeauftragten zusammengestellt und erfüllt in bestmöglicher Kooperation mit dem EUFRA-Team folgende Aufgaben:
 - Erstellung, Übersetzung und Verteilung der Einladungen
 - Entgegennahme der Anmeldungen und Weitergabe an das EUFRA-Team
 - über das EUFRA-Team dem Nationalvorstand des OFS Deutschland einen Finanzierungsplan frühestmöglich – spätestens bis 10 Monate vor Beginn der geplanten EUFRA-Wochen – vorzulegen.
 - die thematischen Inhalte der EUFRA-Wochen zu erarbeiten und zu koordinieren
 - für die Übersetzung und Verteilung von Texten für die thematische Arbeit u.a. zu sorgen
 - alle für die Durchführung notwendigen Aufgaben zu erledigen.
 - Finden die EUFRA-Wochen in Deutschland statt, übernimmt das EUFRA-Team die Aufgaben des nationalen Organisations-Teams

5. FINANZIERUNG

1. EUFRA muss sich selbst finanzieren.
2. Wenn ein Beschluss des EUFRA-Teams oder des Leitungsteams der EUFRA-Wochen mit Fragen der Finanzierung einhergeht, gilt er nur vorbehaltlich der Zustimmung des Nationalvorstandes Deutschland, die umgehend einzuholen ist.
3. Für OFS-Mitglieder, auch aus dem europäischen Ausland, kann ein Antrag auf Unterstützung an den Solidaritätsfond des OFS Deutschland gestellt werden.
4. Die Mitglieder des EUFRA-Teams können die ihnen persönlich für EUFRA angefallenen Kosten dem Nationalvorstand zur Erstattung vorlegen.

6. INKRAFTSETZUNG UND ABÄNDERUNG DES VORLIEGENDEN STATUTS

1. Dieses Statut von EUFRA wurde am 11.11.2017 vom Nationalkapitel des OFS Deutschland beschlossen und für 3 Jahr ad experimentum in Kraft gesetzt.
2. Änderungen des vorliegenden Statuts bedürfen der Zustimmung des Nationalkapitels des OFS.
3. Das EUFRA-Team hat ein Vorschlagsrecht und ist vor Tätigwerden des Nationalvorstandes des OFS anzuhören.